



Besucherinnen einer Blogger-Konferenz in San Francisco: Online-Einträge können nicht nur Karrieren, sondern Leben zerstören

INTERNET

Richter Google

Der Bundesgerichtshof hat nun entschieden, wie sich die von Online-Diffamierungen Betroffenen zur Wehr setzen können. Rechtsklarheit herrscht deshalb allerdings noch lange nicht.

Man muss nicht lange surfen, um zu finden, was der Hamburger Werbestar Jean-Remy von Matt gemeint haben könnte, als er von den „Klowänden des Internet“ sprach. Da gibt es Seiten wie das US-Onlineportal PlateWire (zu Deutsch: Kennzeichen-Neuigkeiten), das sich selbstbewusst als „Stimme der Straße“ bezeichnet. Auf PlateWire werden die Nummern von angeblich miesen Autofahrern gesammelt, mit genauen Vorwürfen („Der Idiot telefonierte natürlich“) und komplettem Kennzeichen.

Auf der in rosafarbener Mädchenoptik gehaltenen Web-Seite DontDateHimGirl (Geh nicht mit ihm aus, Mädchen!) warnen Frauen vor schlechten Liebhabern – inklusive Suchfunktion, mit deren Hilfe man nach konkreten Männernamen fahnden kann. In einer Zeit, in der Bewerber oder neue Lebenspartner gegoogelt werden, bevor man sie kennenlernt, können solche Interneteinträge nicht nur Karrieren, sondern Leben zerstören.

Sich gegen die Diffamierungen zu wehren ist allerdings nicht immer einfach: Die anonymen Schmierfinken kriegt man schwer zu fassen, die rechtliche Verantwortung der Internetdienste war bisher schwammig. Und eigentlich sollte der Bundesgerichtshof (BGH) genau das mit einem Urteil am Dienstag vergangener Woche ändern.

Zum ersten Mal entschieden die Richter detailliert darüber, nach welchen Kriterien jemand, der sich im Internet mit ehrenrührigen Gerüchten konfrontiert sieht, von einem Internetanbieter die Löschung verlangen kann. Doch auch nach dem Urteil bleibt die Zukunft nebulös, was nicht nur an dem verzwickten Fall liegt, den der BGH konkret zu verhandeln hatte:

In einem Blog, der sich an die deutschsprachigen Bewohner auf Mallorca wendet, hatte sich ein anonymes Schreiben einen deutschen Immobilienhändler vorgeknöpft, der auf der Urlaubsinsel arbei-

tet. Mit voller Namensnennung wurde der Geschäftsmann im Sommer 2007 in mehreren Beiträgen unsauberer bis illegaler Geschäftspraktiken verdächtigt und als Pleitier denunziert.

Der angebliche Bankrotteur und Betrüger wollte sich das nicht gefallen lassen. Er verlangte von Google als dem sogenannten Hostprovider, der die technische Infrastruktur und den Speicherplatz für diese Internetseiten zur Verfügung stellt, dass die Beiträge aus dem Weblog gelöscht werden sollen.

Doch Google weigerte sich. Dass jemand die Tilgung eines Blog-Eintrags fordere, sei „beileibe kein Einzelfall“, so Arnd Haller, der für Nordeuropa zuständige Leiter der Rechtsabteilung von Google Deutschland.

Im Klartext: Wo komme sein Konzern denn hin, wenn er jeden Eintrag prüfen müsse?

Pro Jahr erreichen Google offenbar weltweit Tausende solcher Löschungsver-



SIMON NORFOLK / AGENTUR FOCUS

Server-Raum im amerikanischen Quincy: „Im Zweifel für die Meinungsfreiheit“

langen. Google selbst war daran interessiert, dass der BGH mal klärt, was in solchen Fällen tatsächlich Recht ist.

Die meisten Beschwerden aus Deutschland betreffen kritische Äußerungen, so Haller, mit denen der Betroffene nicht einverstanden sei; nur ein „verschwindend geringer Anteil“ beziehe sich dagegen auf Straftaten wie Kinderpornografie oder Nazi-Propaganda.

Das Urteil hat klargestellt, dass Betroffene Löschungen auch bei Internetanbietern verlangen können. Wer sich diffamiert fühlt, muss allerdings belegen, dass eine Online-Gemeinschaft beleidigend oder unwahr ist. „Der Rechtsverstoß“, so der BGH, müsse aus dem Hinweis des Betroffenen „unschwer“ zu erkennen sein.

Kompliziert bleibt es dagegen für die Unternehmen: Sie stehen in der Pflicht, die vorgelegten Beweise der Betroffenen zu würdigen, und müssen entscheiden, entweder dem Lösungsverlangen nachzugeben und sich damit Zensurvorwürfen auszusetzen oder aber das Risiko einzugehen, wegen fortgesetzter Verletzung von Persönlichkeitsrechten belangt zu werden.

Der BGH hat auch eine Anhörungspflicht eingebaut. Der Hostprovider muss die Beschwerde an den vermeintlichen Täter weiterleiten, der eine Stellungnahme abgeben kann. Antwortet dieser nicht innerhalb einer „angemessenen“ Frist, ist der beanstandete Eintrag zu löschen.

Widerspricht der Verantwortliche in stichhaltiger Weise und „ergeben sich deshalb berechtigte Zweifel“ am Lösungsanspruch, muss der Internetanbieter

nochmals den Betroffenen anhören, heißt es weiter.

In der deutschen Provider-Szene gibt man sich demonstrativ entspannt. Der Branchenverband Eco will zunächst die schriftliche Urteilsbegründung abwarten. Es schein nach erster Einschätzung so, als würde der Richterspruch der bisher gängigen Praxis entsprechen, heißt es. Somit würde sich für hiesige Anbieter „grundsätzlich nichts ändern. Wir sehen derzeit keinen Handlungsbedarf“.

Als Google Deutschland Mitte vergangener Woche in seiner hauseigenen Kantine in Hamburg seinen zehnten Firmen geburtstag feierte, versprühte indes nicht nur der Pressesprecher allenfalls angespannte Entspanntheit.

Die „Checkliste“ des BGH enthalte „wachsweiche Kriterien“, kritisiert etwa der Passauer Professor für Internetrecht Dirk Heckmann. „Am Ende muss sich das Recht hier von Fall zu Fall entwickeln.“ Der Experte für Internetrecht Jan Roggenkamp sagt: „Relativ leicht fällt die Entscheidung bei Beleidigungen. Verleumdungen dagegen sind häufig schwer zu belegen.“

Google sei in einer Patt-Situation „im Zweifel für die Meinungsfreiheit“, versichert Konzern-Jurist Haller. Sein Unternehmen ist groß, finanz- und personalstark. Ein kleinerer Anbieter dürfte dagegen das Prozessrisiko scheuen und in Zweifelsfällen einen umstrittenen Eintrag vorsorglich löschen, bevor er Tausende Euro für Anwälte und Gerichtskosten riskiert.

Die Unternehmen werden faktisch zu Richtern und Schlichtern gleichzeitig zwischen den Streithähnen im Netz. Denn in den meisten Fällen sind es nicht Gerichte, die über die Entfernung umstrittener Inhalte entscheiden, sondern die Rechtsabteilungen der Provider.

Ihre Rolle als Justiz-Helfer ist tatsächlich nicht ohne Probleme – schließlich handelt es sich um einen Eingriff, der das Grundrecht auf Meinungsfreiheit tangieren kann. Oft sind die Fälle auch nicht eindeutig, wie die Praxis bei einem der großen deutschen Hostprovider zeigt, wo im Schnitt etwa fünf Fälle pro Monat entschieden werden müssen: Was ist beispielsweise mit der Web-Seiten-Betreiberin, die intimste Details und Beleidigungen über ihre einstmalige beste Freundin ausbreitet? In diesem Fall agierte zunächst die Rechtsabteilung als Mediator und brachte die Autorin dazu, das Pamphlet zu löschen.

In einem anderen Fall meldete sich ein aufgebrachter Nutzer, er werde aufs Übelste beleidigt. Tatsächlich stellten die Juristen fest, dass eine Beleidigung vorliege – das Opfer sei aber nicht zu identifizieren. Der Text blieb online. Anders im Fall einer Band, die einer verhassten Person ein ganzes Video widmete – das Werk wurde heruntergenommen.

Die Unternehmer würden ihre Rolle als Hilfsrichter und ihren Ermessensspielraum im Spannungsfeld von Persönlichkeitsrechten und Meinungsfreiheit jedenfalls nur allzu gern loswerden. Die richterlich verordnete Freiheit birgt Prozessrisiken, kostet Zeit, Geld und personelle Ressourcen.

In manchen Fällen stehen die Provider sogar vor technischen Problemen, erklärt Michael Frenzel von 1&1. Bei vielen Servern hätten die eigenen Techniker gar keinen direkten Zugang zu einzelnen Web-Seiten, sondern nur die Mieter des Servers selbst. Im Zweifel müsste der Provider den gesamten Server abklemmen – auf dem durchaus 20000 weitere, unbedenkliche Web-Seiten lagern können.

Kompliziert wird es für Betroffene, wenn es nicht einmal eine Firma gibt, die man in Anspruch nehmen könnte – so wie es hierzulande vor einigen Monaten im Fall von iShareGossip lief. Die Betreiber der Seite, auf der vor allem Schüler ihre Klassenkameraden mobbten, schaffen es bis heute, anonym und unbehelligt zu bleiben – trotz Ermittlungen der Behörden.

Dass die Plattform mittlerweile offline ist, hat nicht mit einem einsichtigen Provider zu tun. Untergebracht war die Seite bei der schwedischen Firma PRQ, die im Ruf steht, auf Bitten von Behörden oder einzelnen Betroffenen gar nicht zu reagieren. Die Betreiber entschieden offenbar selbst, die Seite vom Netz zu nehmen.

DIETMAR HIPPE, MARTIN U. MÜLLER,
MARCEL ROSENBAACH